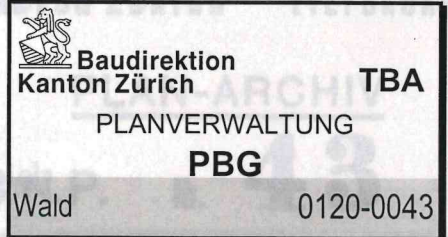


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**

**Sitzung vom 25. Januar 1978**



**355. Quartierplan.** Am 7. November 1977 ersuchte der Gemeinderat Wald um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. August 1974 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 3 Binzholz. Dieser Beschluss wurde am 30. August 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 27. März 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Wald

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die projektierte Untere Binzholzstrasse, im Südwesten durch den Feisterbach, im Südosten durch die Gemeindestrasse Kat.-Nr. 3789 und im Nordosten durch den Binzholzbach begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wald wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Ein erstes Genehmigungsgesuch für den Quartierplan Binzholz vom 1. April 1975 musste mangels genügender strassenmässiger Grunderschliessung zurückgestellt werden. In der Zwischenzeit haben die Stimmbürger der Gemeinde Wald am 25. September 1977 der Kreditvorlage für den Ausbau der Dieterswilerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 13, zugestimmt.

Als Basis der strassenmässigen Erschliessung dient die von der Dieterswilerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 13, abzweigende Untere Binzholzstrasse. Von ihr aus führt als Stichstrasse die Quartierstrasse A. Von der letzteren zweigt ferner die Quartierstrasse B (Stichstrasse) ab. Zwischen der Gemeindestrasse Kat.-Nr. 3789 und der Unteren Binzholzstrasse ist der Fussweg C vorgesehen.

Die mit 22 m an der Quartierstrasse A und mit 18 m an der Quartierstrasse B festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die im Quartierplan für die Untere Binzholzstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 665/1971). Bei der Einmündung der Quartierstrasse A in die Untere Binzholzstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet. Eine an der Unteren Binzholzstrasse bestehende Baulinienlücke wird gleichzeitig geschlossen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,09 % bei der Quartierstrasse A und von 8,0 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der Gemeinderat Wald hat längs einer kleineren Waldparzelle am Feisterbach einen reduzierten Waldabstand von 15 m festgesetzt. Davon wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen, da auch in Zukunft gemäss dem zurzeit noch nicht anwendbaren § 66 PBG solche differenzierten Waldabstandslinien möglich sind.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wald vom 27. August 1974 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 3 Binzholz wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, 8636 Wald (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, sowie zur Veröffentlichung), den Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Januar 1978

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller